



Buchbesprechungen

***Philipp Stammer*, Der Anspruch von Kriegsoffizieren auf Schadensersatz – Eine Darstellung der völkerrechtlichen Grundlagen sowie der Praxis internationaler Organisationen und verschiedener Staaten zur Anerkennung individueller Wiedergutmachungsansprüche bei Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht, Duncker&Humblot, 2009, 388 Seiten, ISBN 978-3-428-83047-3, 92,- €.**

Der von einem deutschen Offizier im September 2009 befohlene Luftangriff der NATO-Streitkräfte auf zwei Tanklaster bei Kunduz in Afghanistan, bei dem auch Zivilisten getötet und verletzt worden sind, hat die andauernde Diskussion über die rechtlichen Folgen von Kriegshandlungen neu entfacht. Dabei stehen neben Fragen der (völker-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit der beteiligten Soldaten auch Fragen nach der völker- und zivilrechtlichen Haftung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Geschädigten bzw. ihren Hinterbliebenen im Mittelpunkt des Interesses. Zu dieser Diskussion leistet *Philipp Stammer* mit seiner von *Christian Tomuschat* betreuten Dissertationsschrift einen wertvollen Beitrag. Der Autor geht dabei der Frage nach, ob Individuen, die bei Handlungen unter Verletzung des humanitären Völkerrechts geschädigt worden sind, einen individuellen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen können. Während internationale Menschenrechtsschutzabkommen jedenfalls für bestimmte Fälle ein individuelles Entschädigungsrecht vorsehen und der Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31 (2004) ein individuelles Recht auf angemessene Entschädigung für Verletzungen des IPbPR von dem Recht auf eine wirksame Beschwerde in Art. 2(3) IPbPR als prinzipiell umfasst ansieht, gibt es im humanitären Völkerrecht keine Vorschriften, die ein

Recht auf individuelle Entschädigung für Kriegsoffiziere ausdrücklich vorsehen. Inwieweit Individuen doch ein solches Recht zusteht, untersucht der Autor anhand einer umfassenden Analyse der einschlägigen rechtlichen Grundlagen und Praxis. Die Untersuchung gliedert sich in einen Theorie-Teil (I) und einen anschließenden Praxis-Teil (II).

Nach der Einleitung, in der der Autor insbesondere den *Lex-specialis*-Charakter des humanitären Völkerrechts gegenüber den Menschenrechten im Lichte der aktuellen Rechtsprechung herausarbeitet, untersucht der Autor in Kapitel 2 die herrschende Praxis der zwischenstaatlichen Kriegsfolgenregulierung und geht auch auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten und internationalen Organisationen ein. In Kapitel 3 werden völkerrechtliche Individualansprüche von Individuen untersucht. Dabei kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass das geltende Völkerrecht keine individuellen Entschädigungsansprüche für Verletzungen des humanitären Völkerrechts kennt. Dies gilt insbesondere für die Art. 3 des IV. Haager Abkommens von 1907 und Art. 91 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1977, die allein zwischenstaatliche Wirkung entfalten. Hier widerlegt der Autor verdienstvoll die von *Karlshoven* und anderen Stimmen in der Literatur vertretenen Gegenans-

fassungen. Allerdings sei ein dauernder Trend zur Stärkung von Rechten von Individuen auf der Primärebene zu beobachten, der „unter Umständen de lege ferenda eines Tages auch Änderungen auf der Sekundärebene einleiten könnte“. Im Anschluss daran nimmt der Autor noch allgemein zur Möglichkeit nationaler Entschädigungsansprüche Stellung, wobei er die zum Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und nationalem Recht auch in der bisherigen deutschen Rechtsprechung überwiegend vertretene Überlagerungstheorie bzw. Exklusivitätstheorie ablehnt. Insoweit der Autor die Überlagerungstheorie unter Berufung auf die Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes ablehnt, steht er in Übereinstimmung mit der mittlerweile herrschenden Meinung im deutschen Schrifttum. Ob die Exklusivitätstheorie nach dem Zwangsarbeiter-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 94, 315) allgemein als nicht existent betrachtet werden kann, wie der Autor meint, ist allerdings zweifelhaft. Denn der hier vom Bundesverfassungsgericht begründete Grundsatz der Anspruchsparellität besagt im Wesentlichen nur, dass ein nationalrechtlicher Anspruch nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil es einen völkerrechtlichen Anspruch gibt. Dem steht es aber nicht entgegen, dass das nationale materielle Recht aus anderen Gründen von einem Lex-specialis-Verhältnis des Völkerrechts gegenüber dem nationalen Recht ausgeht. Denn der Grundsatz der Anspruchsparellität überlässt die Ausgestaltung der inneren Rechtsordnung dem Ermessen des Gesetzgebers. Zudem betrafen die den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Sachverhalte jedenfalls nicht Opfer von Kampfhandlungen, so dass das Gericht jedenfalls für diese Konstellationen noch keine Aussage getroffen hat. Die hinsichtlich des Varvarin-Verfahrens derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden könnten dazu bald Anlass geben.

In Kapitel 4 setzt sich der Autor differenziert mit Argumenten gegen und für indi-

viduelle Schadensersatzansprüche auseinander. Als Gegenargumente werden die unmittelbare Anwendbarkeit sekundärrechtlicher Völkerrechtsnormen, der Grundsatz der Staatenimmunität, die Act-of-State- bzw. die Political-Question-Doctrine sowie praxisorientierte Argumente wie die Überlastung der Gerichte, drohender Staatsbankrott und eine Störung des Rechtsfriedens erörtert. Anschließend werden Argumente zugunsten individueller Ansprüche besprochen, wobei der Autor zutreffend darauf hinweist, dass individuelle Primärrechte im Völkerrecht nicht auch zu individuellen Sekundärrechten führen. Der Autor zeigt dabei, dass die Gegenargumente durchaus ernst zu nehmen und in der Praxis zu berücksichtigen sind, gelangt aber zu dem Ergebnis, dass sie die Sinnhaftigkeit einer individuellen Anspruchsregulierung jedenfalls nicht im Grundsatz negieren. In der Entwicklung individueller Schadensersatzansprüche sieht er auch eine Chance, das Kriegsrecht insgesamt durch die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfbarkeit zu stärken. Zudem bemerkt er, dass die Fokussierung im deutschen Schrifttum auf den Zweiten Weltkrieg überholt erscheint und sich die Diskussion der Gegenwart stellen muss.

Der nun anschließende Praxis-Teil des Werks beginnt in Kapitel 5 mit der Darstellung der Staatenpraxis von 13 Staaten, wobei der Autor zunächst jeweils die Rechtsprechung nationaler Gerichte untersucht und anschließend auf politische Entwicklungen in dem jeweiligen Staat eingeht. Im Hinblick auf die deutsche Rechtsprechung geht der Autor insbesondere auf das Distomo-Verfahren und auf das Varvarin-Verfahren ein. Letzteres hat die Haftung der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang mit der Bombardierung der Brücke von Varvarin durch die NATO im Kosovo-Krieg zum Gegenstand. Hier stimmt der Autor der Rechtsprechung zu, soweit sie zuletzt bestätigt durch das Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs die Existenz völkerrechtlicher Individualansprüche verneint hat. Allerdings zeige das Varvarin-Verfahren auch, dass Gerichte

zur Verhandlung militärischer Sachverhalte durchaus in der Lage seien. Im Folgenden wird herausgearbeitet, dass die Gerichte der USA, Japans, Frankreichs und verschiedener anderer Staaten in keinem einzigen Fall Schadensersatz für die Verletzung des humanitären Völkerrechts bestandskräftig zugesprochen haben, wobei die Gerichte entweder schon die Existenz individueller Ansprüche verneinten oder die Klagen aus anderen Gründen wie dem Grundsatz der Staatenimmunität scheiterten. Die einzige Entscheidung, in denen Kriegsoptionen Schadensersatzansprüche zugesprochen worden seien, sei das Verfahren *Bici v. Ministry of Defence* des High Court in Großbritannien, wozu der Autor jedoch bemerkt, dass diese Entscheidung allein auf Grundlage des nationalen Deliktsrechts ergangen ist. Hinzuzufügen wäre hier, dass die Entscheidung zudem eine Schädigung von Zivilisten im Kosovo nach Einstellung der Kampfhandlungen betraf und diese Entscheidung für Kampfhandlungen gerade den Grundsatz der „combat immunity“ bestätigt hat. Der Autor zeigt anhand der angeführten Rechtsprechungsbeispiele auch die gefährlichen Schattenseiten einer Emotionalisierung und Politisierung einer gerichtlichen Kriegsfolgenregulierung auf, die sich insbesondere in den Entscheidungen des italienischen Corte di Cassazione offenbaren, welcher in der Sache *Ferrini* unter Missachtung der Staatenimmunität den Opfern deutscher Verbrechen im Zweiten Weltkrieg Schadensersatzansprüche gegen Deutschland zuspricht, im Fall *Markovic* aber die Handlungen der eigenen italienischen Streitkräfte von der Justitiabilität ausschließt.

In Kapitel 6 folgt sodann eine Untersuchung der Praxis internationaler Gerichte und Organisationen. Kritisch besprochen werden u.a. die Rechtsprechung regionaler Menschenrechtsorgane in Zusammenhang mit Kampfhandlungen, die Praxis internationaler Entschädigungskommissionen wie die United Nations Claims Commission (UNCC) zur Regulierung von Schäden durch die irakische Invasion in Kuwait oder die Eritrea-Ethiopia Claims Commis-

sion. Dabei wird insgesamt deutlich, dass auch auf internationaler Ebene die individuelle Regulierung von Kriegsfolgeschäden in Anbetracht der Vielzahl bewaffneter Konflikte nur vereinzelt und rudimentär vorhanden ist und nicht ansatzweise zu einem völkergewohnheitsrechtlichen Anspruch erstarkt ist. Die Tendenz der *de lege ferenda* hin zu individuellen Ansprüchen wird aber durch die 2006 von der UN-Generalversammlung angenommene Resolution A/RES/60/147, den Bericht der vom Sicherheitsrat eingesetzten Darfur-Untersuchungskommission und die Arbeiten des ILA Committee on Compensation for Victims of War verstärkt, die aber wie vom Autor betont ohne Einfluss auf die gegenwärtige Rechtslage sind.

Nach dem Abschluss der Analyse in Kapitel 7 macht der Autor schließlich einen „Vorschlag für ein künftiges Wiedergutmachungsrecht“. Danach verbieten sich einseitige Lösungen zugunsten einer rein individuellen oder zwischenstaatlichen Entschädigung. Denn einerseits könne die fortschreitende Entwicklung im Völkerrecht zum Einzelmenschen nicht negiert werden, allerdings müssten auch faktische Grenzen berücksichtigt werden, denen individuelle Entschädigungsverfahren ausgesetzt sind. Der Autor schlägt daher einen Mittelweg vor, der in einem abgestuften Nebeneinander zwischenstaatlicher und individueller Regulierung liegt, wobei individuelle Ansprüche subsidiär sind. Danach liegt es zunächst in der Verantwortung der Konfliktparteien Globalentschädigungsabkommen abzuschließen. Sofern sie dieser Verantwortung aber nicht nachkommen, soll ein individueller völkerrechtlicher Entschädigungsanspruch aufleben, der gerichtlich geltend gemacht werden kann. Dem offensichtlichen Problem gerichtlicher Überprüfungen von Entschädigungsabkommen, die etwa unter der Behauptung der Unangemessenheit der Entschädigung angestrengt werden könnten, entgegnet der Autor mit dem Plädoyer für eine Einschränkung der richterlichen Kontrolle durch einen Beurteilungsspielraum der Exekutive, der nur bei einer offensicht-

lich willkürlichen Entschädigung die gerichtliche Kontrolle ermöglicht.

Die wesentlichen hier aufgezeigten Thesen des Autors verdienen Zustimmung. Insbesondere wird überzeugend herausgearbeitet, dass das geltende Völkerrecht keine individuellen Entschädigungsansprüche für Verletzungen des humanitären Völkerrechts kennt, aber de lege ferenda eine Tendenz hin zu individuellen Sekundärrechten besteht. Dem wäre jedoch hinzuzufügen, dass sich diese Tendenz bisher vor allem aus Stellungnahmen der Wissenschaft oder unverbindlichen Rechtsakten und Berichten der Vereinten Nationen speist und nur sehr begrenzt in der Staatenpraxis einen Wiederhall findet. Dies gilt zumal die wenigen Gerichtsentscheidungen der jüngeren Vergangenheit, in denen

individuelle Ansprüche zuerkannt worden, ganz überwiegend jedenfalls nicht Schäden durch Kampfhandlungen betrafen. Auch ist dem Autor dahingehend beizupflichten, dass globale Entschädigungen von Kriegsoptionen einer individuellen gerichtlichen Regulierung aufgrund der vom Autor angeführten praktischen Probleme eindeutig vorzuziehen sind. Das dürfte auch die aktuelle Diskussion um eine Entschädigung der Opfer des Luftangriffs bei Kunduz erneut aufzeigen. Insgesamt ist dem Autor eine ganz hervorragende Arbeit gelungen, die die jüngere völkerrechtliche Praxis zum Thema weitestgehend vollständig erfasst und zutreffend bewertet. Damit hat er ein Werk geschaffen, das in der gegenwärtigen Diskussion Beachtung finden wird.

Michael Teichmann